

Dieter Witschen

Grundelemente des Menschenrechtsethos

Was hat es mit der Rede vom Menschenrechtsethos auf sich? Wo hat sie im Gesamt der Menschenrechte ihren Ort? Wofür ist sie in diesem ein Indikator? So geläufig und vertraut in Beiträgen, die dem Thema „Menschenrechte“ gewidmet sind, der Hinweis auf das Menschenrechtsethos durchaus ist, so wenig scheint eine semantische Analyse dieses Wortes für erforderlich gehalten zu werden, und so unergiebig scheint die Suche nach begründeten Bestimmungen zu sein, was denn Grundelemente dieses Ethos sind.¹ Sind diese Befunde zutreffend, so ist Anlass vorhanden, sich über die angesprochenen Fragen explizit Rechenschaft zu geben. Denn die mit der Rede vom Menschenrechtsethos verbundenen Ideen haben – so die Ausgangshypothese – für ein umfassendes Erfassen des Menschenrechtsthemas eine eigenständige und eine substanzielle Bedeutung.

Vor jedweder internen Differenzierung ist allgemein festzuhalten: Die Ebene, auf der vom Menschenrechtsethos gesprochen wird, ist die der Umsetzung der Menschenrechte. Es geht weder um die inhaltliche Bestimmung und Begründung dieser Art von Rechten – das wird als hinreichend geklärt vorausgesetzt – noch um den Umgang mit ihren Verletzungen – dies wäre eine nachfolgende Fragestellung.

Thematisiert wird vielmehr, was zu ihrer je gegenwärtigen Realisierung notwendig ist. Mit der Rede vom Menschenrechtsethos kommt grundsätzlich in den Blick, dass Menschenrechte nicht ausschließlich ein Rechtsinstitut sind, sondern auch moralische Dimensionen haben, dass sie des Näheren der moralischen Verwurzelung bedürfen. Allein durch eine rechtliche Positivierung, so unerlässlich sie ist, werden sie nicht hinreichend gesichert und nicht umfassend gewährleistet. Dauerhaft und wirksam kann ihnen nur dann Geltung verschafft werden, sie entfalten nur dann ihre gestalterische Kraft, wenn das Selbstverständnis einer Gesellschaft und ihrer Mitglieder nachhaltig von ihnen geprägt wird, wenn sie in einer Gesellschaft oder einer sonstigen sozialen Entität und zur jeweiligen Zeit als maßgeblich anerkannt werden. Verschiedene Dimensionen einer ethischen Kultur der Menschenrechte können unter dem Stichwort „Menschenrechtsethos“ zusammengefasst werden.

Bei einer Klärung, aus welchen Aufbauelementen ein Menschenrechtsethos sich zusammensetzt, wird es sich als nützlich erweisen, auf die Dimensionen, die allgemein unter normativer Rücksicht beim Ethos unterschieden werden², zurückzugreifen und diese auf den Sektor der Menschenrechte zu applizieren.

¹ Vgl. allerdings K. Hilpert, Universelles Ethos und die Partikularität kulturell-religiöser Ethos-Ressourcen, in: *Ders.*, Menschenrechte und Theologie. Forschungsbeiträge zur ethischen Dimension der Menschenrechte, Freiburg i.Ue./Freiburg i.Br. 2002, 296–317; G. Brune, Menschenrechte und Menschenrechtsethos, Stuttgart 2006.

² Vgl. z.B. H. Reiner, Ethos, in: HWPPh 2 (1972), 812–815; W. Wolbert, Ethos, in: Neues Lexikon der christlichen Moral, hrsg. von H. Rotter u. G. Virt, Innsbruck–Wien 1990, 165; W. Kersting, Sitte,

1. Typus von Sittlichkeit

Mit ‚Ethos‘ wird in einer ersten allgemeinen Grundbedeutung ein bestimmter Typus von Sittlichkeit bezeichnet, des Näheren ein Gesamt von moralischen Grundhaltungen – Normen – Strukturen, die insbesondere folgende Merkmale kumulativ aufweisen:

a) In einer bestimmten sozialen Entität werden sie als maßgeblich betrachtet, positiv anerkannt, als konkret verbindlich beurteilt. Das Ethos bildet sozusagen die moralischen „Ressourcen“ einer sozialen Entität, da es die in ihr konkret gelebte Sittlichkeit ist.

b) Das Ethos beinhaltet ein konkretes Orientierungspotenzial, hat für die Mitglieder der jeweiligen Entität eine orientierende Kraft. Im sozial vermittelten Ethos lassen sich Verhaltens- und Lebensmuster, die Wertvorstellungen einer Handlungsgemeinschaft vorfinden.

c) Es ist geschichtlich gewachsen. Weil es sich bewährt hat, deshalb wird es bewahrt. Die soziologischen Konsequenzen der Tradierung sind das Schaffen und Erhalten von Stabilität bzw. Verlässlichkeit sowie eine Integrations- und Kohäsionskraft.

d) Seine Konturierung findet es für gewöhnlich durch Leitideen. Die Orientierung an ihnen schafft ein kollektives Bewusstsein.

e) Es bildet ein mehr oder minder kohärentes Gefüge, das in seinen Elementen aufeinander abgestimmt ist. Als in sich gegliedert stellt es eine komplexe Größe dar.

Wird dieses Verständnis von Ethos in seinen einzelnen Bestandteilen auf die Idee des Menschenrechtsethos transferiert, dann werden außer den generellen Gemeinsamkeiten zwischen Menschenrechts- und „gewöhnlichem“ Ethos auch die *differentiae specifica*e des Ersteren erkennbar.

a) Vom Geltungsumfang her besteht ein deutlicher Unterschied zwischen den beiden Ethosformen. Denn für gewöhnlich ist für das Ethos kennzeichnend, dass es für eine eingegrenzte soziale Entität als konkret maßgeblich erachtet wird und „eingelebt“ ist, mithin nur eine partikuläre Geltung besitzt. Die soziale Entität kann von sehr unterschiedlicher Größe sein: sie kann sich entweder gebildet haben durch die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (z.B. zu einer Ethnie, einer Religionsgemeinschaft, einem Kulturkreis) oder durch eine Lebensform (z.B. Leben in einem religiösen Orden nach den evangelischen Räten). Demgegenüber kann das Menschenrechtsethos nicht anders als ein universales Ethos begriffen werden. Denn die Menschenrechte gelten weltweit und kulturübergreifend. Unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Entität und unabhängig von bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen ist jeder Mensch kraft seines Menschseins Träger der Menschenrechte und ist in Sonderheit jeder Staat verpflichtet, diese Rechte zu achten und zu schützen. Jede Art von Begrenzung verbietet sich; das Menschenrechtsethos kann vom eigenen Anspruch her nur ein „Menschheitsethos“ sein.

In Anbetracht der Realitäten ist allerdings zu konstatieren, dass dieser An-

in: HWPh 9 (1995), 897–907; W. Kluxen, Ethos, in: Lexikon der Bioethik, Bd. 1 (1998), 693f; O. Höffe, Moral, in: Lexikon der Ethik, hrsg. von *dems.*, München 2002, 177–179; L. Honnfelder, Sittlichkeit/Ethos, in: M. Düwell u.a. (Hrsg.), Handbuch Ethik, Stuttgart–Weimar 2002, 491–496.

spruch keineswegs überall eingelöst wird. Denn obgleich der Prozess der Anerkennung der normativen Geltung der Menschenrechte weit vorangeschritten ist, wie vor allem die Ratifizierung der wichtigsten Menschenrechtspakte durch die weit überwiegende Mehrheit der Staaten in den letzten Jahrzehnten beweist, so besteht unübersehbar eine enorme Diskrepanz zwischen der normativen und der faktischen Geltung der Menschenrechte. Es genügt ein Blick in einen Jahresbericht einer bedeutenden internationalen Menschenrechtsorganisation, um sich zu vergegenwärtigen, dass es in nicht wenigen Regionen der Erde zu massiven Menschenrechtsverletzungen kommt. Zudem bleibt das Erhalten der Menschenrechte immer wieder gefährdet. Insofern kann unter dieser Rücksicht nur davon gesprochen werden, dass die internationale Gemeinschaft bzw. die dazugehörigen Staaten sich in einem langwierigen und mühsamen Prozess befinden, um das, was sie de iure als normative Leitideen der Humanität anerkannt haben, auch de facto umzusetzen. Ein Menschenrechtsethos ist keineswegs global bereits ausgebildet worden, sondern wird noch aufzubauen sein. Der Terminus ‚Menschenrechtsethos‘ im Sinne eines Menschheitsethos benennt mithin eine Aufgabe, nicht eine Realität.

b) Vom inhaltlichen Orientierungspotenzial her gehört das Menschenrechtsethos zu den offenen, nicht zu den geschlossenen Ethosformen. Letztere enthalten detaillierte moralische Vorgaben, ein bis ins Einzelne gehendes Normgefüge. Wer dieses beachtet, der gehört zu ei-

ner bestimmten sozialen Einheit; wer dies nicht tut, ist ein Fremder. Ein geschlossenes Ethos kann es in einer homogenen Gesellschaft oder Kultur geben. Je geschlossener diese ist, desto stärker sind die Verhaltensmuster festgelegt, desto höher ist einerseits die Orientierungssicherheit, desto geringer sind andererseits die freien Gestaltungsräume. Es versteht sich, dass ein Menschenrechtsethos in diesem Sinne nicht ein geschlossenes, sondern nur ein offenes sein kann. Denn die Menschenrechte beanspruchen Gültigkeit in allen Staaten und Kulturen, wie heterogen und ausdifferenziert sie sonst auch sein mögen. Eines ihrer Grundanliegen ist gerade die Ermöglichung einer humanen und toleranten Koexistenz trotz all der erheblichen Unterschiede zwischen Individuen und Gruppen. Daher kann ein Menschenrechtsethos nur ein offenes Gesamtethos sein, bei dem die Differenzierung zwischen Binnen- und Fremdmoral hinfällig wird.

Vor allem ist es ein Rahmenethos, das Raum für die Vielfalt partikulärer Ethosformen schafft³, zugleich aber auch durch seinen Grundbestand an fundamentalen Orientierungen elementare Voraussetzungen für ein Zusammenleben sichert. Die gewachsenen Ethosformen partikulärer Art werden durch das Menschenrechtsethos nicht aufgehoben oder ersetzt, sondern durch dieses wird auf einer zweiten Ebene ein System der Koordination jener geschaffen. Durch das Recht auf Religionsfreiheit wird z.B. Menschen ermöglicht, nach den religiösen Vorstellungen, die sie für wahr halten, ihr Leben

³ Entsprechend wird in Art. 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt: „In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen“ (zit. nach: B. Simma/U. Fastenrath (Hg.), *Menschenrechte – ihr internationaler Schutz*, München ³1972, 31).

zu gestalten und ihren Glauben in der Öffentlichkeit zum Ausdruck zu bringen, und zwar allen Menschen. Das Recht auf Religionsfreiheit enthält als solches jedoch keine inhaltlichen weltanschaulichen Orientierungen; es hält die Wahrheitsfrage in suspenso. Das Menschenrechtsethos ist allerdings nicht mit jedweden partikulären Ethos kompatibel, sondern enthält kritische Maßstäbe für dieses. Unter Berufung auf das übergeordnete Recht auf Religionsfreiheit werden etwa staatliche Praktiken kritisiert, bei denen die Mitglieder einer religiösen Minorität an einer öffentlichen Glaubensausübung gehindert werden, oder wonach ein Austritt aus einer Religionsgemeinschaft oder ein Übertritt von einer Religionsgemeinschaft zu einer anderen verboten sind.

Partikuläres Ethos und universales Menschenrechtsethos müssen keineswegs in einem Verhältnis der Konkurrenz bzw. der Unter- und Überordnung stehen. Insbesondere beim Prozess der Vermittlung der Menschenrechte besteht das Erfordernis, spezifische Kulturen, Traditionen und Weltanschauungen einzubeziehen⁴. Die Chance, dass die Menschenrechte als normative Leitkriterien des politisch-sozialen Lebens akzeptiert werden, ist umso größer, je überzeugender aufgewiesen werden kann, dass sie mit dem eigenen Ethos zumindest vereinbar sind. Menschen machen moralische Einsichten sich nicht zu Eigen, indem sie sich auf einen gleichsam archimedischen Punkt außerhalb der je eigenen

Kultur und Geschichte beziehen. Beim hermeneutischen Prozess der Aneignung kann die vielfache Gebundenheit nicht übergangen werden. In den verschiedenen Kulturen, Traditionen und Weltanschauungen lassen sich zweifelsohne Anknüpfungspunkte bzw. Äquivalente für ein Menschenrechtsethos finden, ja in ihnen ist des Öfteren wenigstens latent ein solches Ethos enthalten. So fällt es nicht schwer, z.B. in den Ethiken der Weltreligionen, in den bedeutenden philosophischen und rechtlichen Traditionen menschenrechtlich relevante Grundeinsichten wiederzufinden wie die der Achtung der Würde des Menschen, des ethischen Universalismus, des Schutzes des Lebens sowie der körperlichen und seelischen Integrität, der Befriedigung von Grundbedürfnissen, des Schutzes von Ehe und Familie, der Sicherung von Grundfreiheiten, einer Gleichbehandlung in relevant gleichen Fällen und der Notwendigkeit einer Herrschaftsbegrenzung. Auch für den Bereich der Menschenrechte ist ein Prozess der Inkulturation notwendig. Je intensiver sie unter Anknüpfung an entsprechende Äquivalente in den diversen kulturellen und religiösen Ethosformen angeeignet werden, zu denen sie ja nicht in einem Gegensatz stehen müssen, desto größer ist die Aussicht, dass sie weltweit verwirklicht werden können.

c) Nicht nur aus einer synchronen Perspektive betrachtet ist das Menschenrechtsethos ein offenes, sondern auch in einer diachronen Perspektive. Dass es sich

⁴ Von daher bedeutet es nicht eo ipso eine Negation der Universalität der Menschenrechte, wenn diese außer auf einer universalen ebenfalls auf regionaler Ebene, wie in Europa, Amerika und Afrika geschehen, kodifiziert werden. Wenn eine „Regionalisierung“ des Menschenrechtsschutzes auch einerseits die Gefahren einer Zersplitterung oder einer Entwicklung unterschiedlicher Standards mit sich bringt, die dem Bemühen um eine globale Geltung zuwiderlaufen kann, so bietet sie andererseits u.a. die Chancen, dass unter Wahrung der kulturellen Identität ein Sich-Zueigen-Machen des Menschenrechtsethos herbeigeführt wird, und dass aufgrund der größeren kulturellen, politischen und sozialen Homogenität einer Region Menschenrechte effektiver umgesetzt werden.

in einem über zweihundert Jahre währernden Tradierungsprozess, der ein zivilisatorischer Lernprozess gewesen ist, ohne Zweifel bewährt hat und es in nationalen Verfassungen wie in internationalen Menschenrechtspakten zum zumindest „geschriebenen“ Ethos geworden ist, bedeutet nicht, dass der Codex der Menschenrechte nunmehr ein Regelwerk darstellt, das ein für allemal feststeht. Er ist vielmehr wie zuvor auch weiterzuentwickeln und fortzuschreiben. Dies allein schon deswegen, weil zum einen infolge von wissenschaftlich-technischen oder gesellschaftlich-politischen Entwicklungen neuartige elementare Gefährdungen der Humanität auftreten, und weil zum anderen in einer geschichtlichen Situation deutlich bewusst wird, dass Menschen, die einer bestimmten Gruppe angehören, trotz formaler Rechtsgleichheit de facto weiterhin gravierend benachteiligt werden oder sie aufgrund spezifischer Gefährdungen besonders zu schützen sind. Das Bewusstwerden einer gravierenden Unrechtssituation bzw. genauer die Empörung darüber löst aus, dass die Opfer bzw. ihre Advokaten in einer politisch-sozialen Bewegung sich zusammentun, um ein spezifisches Recht einzufordern. Ist dieses zunächst postulierte Recht nach einem für gewöhnlich langwierigen und von Rückschlägen begleiteten Prozess kodifiziert worden, dann bedarf es wiederum einer langen und schwierigen Entwicklung, bis die Gewährleistung dieses Rechts ein integraler Bestandteil des Menschenrechtsethos geworden ist.

d) Seine Konturen gewinnt dieses Ethos generell durch die Leitidee, dass jedem Menschen als Menschen insbesondere gegenüber dem jeweiligen Staat elementare Rechte zustehen, deren Gewährleistung

für die Ermöglichung einer menschenwürdigen Existenz notwendig ist. Vom Genus her gehört die Menschenrechtsethik zur Klasse einer „right-based-morality“. Ihre ethische Grundkategorie ist die fundamentaler Rechte des Menschen, nicht etwa die der Pflichten oder der Werte oder der Tugenden. Eine solche auf fundamentalen Rechten basierende Sittlichkeit bezieht sich auf anthropologische Grundelemente, auf das, was für eine menschliche Existenz unter moralisch relevanter Rücksicht konstitutiv ist. Das Menschenrechtsethos bildet mithin die fundierende Schicht im Gesamt der Sittlichkeit, es ist nicht ein Hochethos. Es hat ein Ethos der Gerechtigkeit zum Inhalt, da es seinen Referenzpunkt in dem hat, was Menschen elementar geschuldet wird, und nicht ein Ethos der Barmherzigkeit, der freiwilligen humanitären Hilfe. Ein Bewusstsein von den Menschenrechten gehört inzwischen zum gemeinsamen Erbe und kulturellen Gut der Menschheit.

e) Es hat sich eingebürgert, die Menschenrechte in die drei Grundklassen der individuellen Freiheitsrechte, der politischen Mitwirkungsrechte und der sozialen Anspruchsrechte einzuteilen und die einzelnen Rechte einer dieser Klassen zuzuordnen. Wenn diese Systematisierung auch nicht die einzig mögliche ist, so zeigt sie gleichwohl für sich, dass die Menschenrechte und ihr entsprechendes Ethos als ein komplexes und aufeinander abgestimmtes Gefüge begriffen werden, dass die einzelnen Rechte nicht etwa unverbunden nebeneinander stehen. Sie sind daher nicht etwas selektiv Umsetzbares. Mit der Qualifizierung, Menschenrechte seien unteilbar⁵, wird die innere Sinneinheit der Rechte, die sich aus ihrer Bezogenheit auf den letzten gemeinsamen Geltungsgrund

⁵ Vgl. dazu D. Witschen, Christliche Ethik der Menschenrechte. Systematische Studien, Münster u.a. 2002, 93–108.

der Menschenwürde ergibt, sowie ihre Interdependenz zum Ausdruck gebracht.

Kennzeichnen die bisher genannten Merkmale zusammen das Menschenrechtsethos als einen spezifischen Typus von Sittlichkeit, so sei nunmehr gefragt, aus welchen Bausteinen sich dieses Ethos im Einzelnen zusammensetzt. Parallel zu den Aufbauelementen des allgemeinen Ethos seien hier drei Elemente unterschieden: menschenrechtlich relevante Tugenden, ein menschenrechtlich bestimmtes Berufsethos und eine menschenrechtlich geprägte Lebenswelt.

2. Grundelement: Menschen-Tugenden

Von der objektiven Dimension des Ethos – bestehend aus verbindlichen gesellschaftlichen bzw. institutionellen Handlungsnormierungen – ist seit der klassischen antiken, näherhin griechischen Ethik⁶ seine subjektive Dimension unterschieden worden. Mit Letzterer sind die Grundhaltungen gemeint, die ein Individuum in einem Lernprozess durch ständige Übung sich angeeignet hat, so dass ihm die Orientierung an ihnen zur Gewohnheit, zum Habitus geworden ist. Diese Tugenden, die den moralischen Charakter eines Subjekts ausmachen, ermöglichen ihm, mit einer gewissen Leichtigkeit und Souveränität sowie mit innerer Freude seiner jeweiligen moralischen Verantwortung beständig gerecht zu werden oder sich mit dem zu identifizieren, was das objektive Ethos fordert. Wenngleich es unüblich ist, diese subjektive Dimension des Ethos auf die Menschenrechte zu übertragen, so steht dem doch kein prinzipielles Hindernis im Wege.

Dieses Element des Menschenrechtsethos scheint vielmehr in der Regel übersehen zu werden.

In Analogie zu den gebräuchlichen Komposita ‚Menschenrechte‘ und ‚Menschenpflichten‘ seien die menschenrechtlich relevanten Grundhaltungen im Folgenden ‚Menschen-Tugenden‘ genannt. Warum sind diese nun ein konstitutiver Bestandteil des Menschenrechtsethos? Ohne eine Habitualisierung in den Subjekten, zumal bei den politischen und gesellschaftlichen Verantwortungsträgern, ist eine dauerhafte und verlässliche Umsetzung der Menschenrechte nicht denkbar. Rechtliche Regelungen und politische Ordnungen „funktionieren“ nicht eo ipso qua Institutionen, sondern bedürfen auch der lebendigen Sinngestaltung mittels eines entsprechenden Ethos der beteiligten Menschen. Rechtliche Ordnungen müssen zumindest mitgetragen werden durch ein öffentlich wirksames Ethos, das sich u.a. aus vom Menschenrechtskodex geprägten Grundeinstellungen der Einzelnen aufbaut. Rechtliche Kodifizierungen laufen nämlich ins Leere, wenn sie nicht im moralischen Bewusstsein sowie in der freiwilligen Selbstverpflichtung zumindest der überwiegenden Mehrheit der beteiligten Personen, Gesellschaft und Politik nach menschenrechtlichen Grundsätzen gestalten zu wollen, einen entsprechenden Widerhall finden.

Das Recht als solches schafft zudem aus sich heraus keine hinreichende Motivation, sich für den Schutz der Menschenrechte einzusetzen. Der Rückgriff auf moralische Grundeinstellungen und auf ein entsprechendes vorhandenes Ethos ist hier unabdingbar; rechtliche Sanktionsmöglichkeiten können zwar als ultima ratio dienen, um potenzielle Täter von Men-

⁶ Vgl. R. Elm, *ethos*, in: Wörterbuch der antiken Philosophie, hrsg. von Ch. Horn u. Ch. Rapp, München 2002, 155–157.

schenrechtsverletzungen abzuhalten, aber nicht, um eine allgemeine und dauerhafte Gewährleistung dieser Rechte zu sichern. Das Rechtsinstitut der Menschenrechte ist verwiesen auf das moralische Potenzial der Individuen, das jenes trägt und vom Sinngehalt her ausfüllt; diese Art von Handlungskompetenz kann nicht rechtlich eingefordert oder erzwungen werden.

Der Einsatz für die Menschenrechte hat sich überdies erfahrungsgemäß oftmals in schwerwiegenden Konfliktsituationen zu bewähren. Entsprechende Kämpfe sind in der Regel langwierig und mit enormen Mühen verbunden; das Erreichte wird immer wieder von Rückschlägen bedroht. Ohne ein tragendes Fundament in Grundhaltungen können derartige Kämpfe nicht durchgestanden werden. Durch eine ständig eingeübte Praxis werden handlungswirksame Grundeinstellungen, grundsätzliche Dispositionen der kognitiven und emotionalen Fähigkeiten entwickelt, die zur Verwirklichung der Menschenrechte qualifizieren. Die Gesamtpersönlichkeit wird vom Ethos der Menschenrechte habituell durchformt.⁷

3. Grundelement: Menschenrechtlich bestimmtes Berufsethos

Ein traditionell dem Ethos zugerechnetes Element ist das Berufsethos. Zum Ethos gehört eine Binnengliederung mit bestimmten Rollenzuweisungen; diese wird gesellschaftlich in einer wesentlichen Hinsicht durch die diversen beruflichen Tätig-

keiten vorgenommen. Die damit einhergehende Arbeitsteilung ist – zumal in hochentwickelten und damit hochkomplexen Gesellschaften – unerlässlich, sollen die zahlreichen gesellschaftlichen Aufgaben adäquat erfüllt werden. Zum Berufsethos, bei dessen Entwicklung vorausgesetzt wird, dass die berufliche Tätigkeit nicht nur dem Erwerb des Lebensunterhaltes oder nicht nur der eigenen Persönlichkeitsentfaltung oder nicht nur der Erlangung eines gesellschaftlichen Status dient, gehören Leitlinien über die mit einem Beruf spezifisch verbundenen moralischen Verantwortlichkeiten. Es gibt Auskünfte darüber, was die maßgeblichen Werte bzw. Güter sind, auf die der jeweilige Beruf hingeeordnet ist, und von woher er seine Legitimationskraft gewinnt, was für den jeweiligen Beruf besonders relevante Haltungen und Kompetenzen sind, und wie das vielfältige Gefüge der beruflichen Relationen verantwortlich zu gestalten ist – sei es zum unmittelbaren Gegenüber (z.B. zum Kunden, Klienten, Patienten), oder zu den ArbeitskollegInnen oder zum Berufsstand oder zum Anstellungsträger oder auch zur Gesellschaft. Für einige Berufe ist ein eigener ethischer Kodex verfasst worden, der Selbstverpflichtungen und Leitbilder des jeweiligen Berufsstandes enthält. In einem solchen Kodex werden tugend- und normethische Leitideen entweder für die Individuen, die in diesem Beruf tätig sind, oder für die Berufsgruppe im gesellschaftlichen Kontext formuliert.

In den Überlegungen zum Menschenrechtsethos spielt nun, soweit für mich ersichtlich, die berufsethische Dimensi-

⁷ Was im Einzelnen die Menschen-Tugenden sind, seien es die intrinsischen, die aufgrund ihrer immanenten teleologischen Ausrichtung einen direkten Bezug zu den Menschenrechten haben, oder instrumentelle, die nicht eo ipso diese Ausrichtung haben, die jedoch im Dienst der Realisierung der Menschenrechte stehen können, das habe ich an anderer Stelle bereits zu zeigen und anhand von Exempeln zu verdeutlichen versucht, sodass die Erörterung dieser Frage sich hier erübrigt. Vgl. *D. Witschen*, *Christliche Ethik der Menschenrechte* (s. Anm. 5), 247–280.

on kaum eine Rolle. Das mag u.a. darin begründet sein, dass für gewöhnlich der Ausgangspunkt und die Perspektive eines Berufsethos der jeweilige Beruf ist – etwa der des Mediziners/der Medizinerin, des Pädagogen und der Pädagogin, der Ingenieure, JuristInnen oder Geistlichen – und nicht eine ethische Leitidee, die dann für verschiedene Berufsgruppen zur Entwicklung ihres Ethos maßgeblich wäre. Bei der Idee eines menschenrechtlich bestimmten Berufsethos wäre jedoch Letzteres der Fall. M.E. stellt die geringe Beachtung eines solchen Ethos als eines Grundelementes des Menschenrechtsethos sowie seine kaum feststellbare Verankerung im öffentlichen Bewusstsein ein Defizit dar. Denn es ist gleichsam die Schnittstelle zwischen individuellem und gesellschaftlichem Menschenrechtsethos, insofern Grundeinstellungen sowie Handlungskompetenzen des Einzelnen und gesellschaftlich bestimmte und vermittelte Aufgaben bzw. Verantwortlichkeiten zusammentreffen. Menschenrechtsarbeit ist keineswegs ausschließlich Sache der „großen Politik“, also nationaler Regierungen und internationaler Institutionen wie der UNO, sondern hat auch unmittelbar vor Ort zu geschehen. In diesem Kontext ist schlicht zu sehen, dass es in einem nicht geringen Maße von der Art und Weise, wie Einzelne ihren Beruf ausüben, abhängt, ob Menschenrechte in concreto zumindest nicht verletzt werden.

Wieweit und in welcher Weise die einzelnen Berufe von ihrem Ethos her eine sachliche Affinität zu den Menschenrechten haben, das ist selbstverständlich unterschiedlich. In bestimmten Berufen können die ihn Ausübenden unmittelbar mit den Menschenrechten zu tun haben, wie diejenigen, die von Amts wegen in den staatlichen Gewalten der Legislative, der Exekutive und der Judikative tätig sind. Es sind die bei der Polizei, dem Militär,

der Justiz, im Strafvollzug Arbeitenden, die direkt Menschenrechte verletzen oder schützen können. Andere Berufsgruppen sind auf die Gewährleistung bestimmter Menschenrechte angewiesen, wie etwa Journalisten auf die Pressefreiheit, Wissenschaftler auf die Wissenschaftsfreiheit, Geistliche auf die Religionsfreiheit, und haben sich dann ihrerseits für den Erhalt dieses Rechts und seine verantwortliche Ausgestaltung einzusetzen. In bestimmten Situationen können einzelne Berufe ihren Beitrag in der Menschenrechtsarbeit leisten. Juristen können durch eine advokatorische Tätigkeit für die Opfer und durch den mit rechtsstaatlichen Mitteln geführten Kampf gegen die Straflosigkeit der Täter Menschenrechtsverteidiger sein. Den Opfern von Menschenrechtsverletzungen können Ärzte medizinisch, Psychologen therapeutisch helfen. Medizinisches Personal, das z.B. in Haftanstalten oder in psychiatrischen Krankenhäusern arbeitet, kann die Menschenrechte besonders gefährdeter Menschen schützen. Sozialarbeiterinnen oder Gewerkschafter können, da sie unmittelbar mit sozialen Notlagen von Einzelnen oder Gruppen konfrontiert werden, hinsichtlich der Realisierung sozialer Menschenrechte die Aufgaben des Monitoring und des Öffentlichmachens übernehmen. Da nicht-staatliche Menschenrechtsorganisationen in ihrer Arbeit darauf angewiesen sind, dass auf die staatlichen Organe, die Menschenrechtsverletzungen verüben, öffentlicher Druck ausgeübt wird, ist es u.a. notwendig, dass Journalisten in den Medien diese Verletzungen publik machen. Pädagogen können sich der Aufgabe der Menschenrechtserziehung annehmen. Die Liste dieser aufs Geratewohl ausgewählten Beispiele ließe sich leicht fortsetzen. Sie dürfte allerdings bereits das Erfordernis eines menschenrechtlich bestimmten Berufsethos erkennen lassen. Bisweilen las-

sen sich auch erste Ansätze feststellen, das ethische Selbstverständnis eines Berufes von den Menschenrechten her zu entwerfen. Ein mir bekanntes Beispiel ist das Bemühen, Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession zu begreifen.⁸

4. Grundelement: Menschenrechtlich geprägte Lebenswelt

Wie beim „gewöhnlichen“ Ethos neben der individuellen und der beruflichen Dimension vor allem die gesellschaftliche als konstitutiv zum Ethos gehörig betrachtet wird, so wird auch beim Menschenrechtsethos die letztgenannte als integraler Bestandteil aufgefasst. Dem liegt der Gedanke zugrunde, die Menschenrechte seien nicht ausschließlich als juristische und damit einklagbare Rechte der einzelnen Bürger gegenüber dem jeweiligen Staat zu begreifen, sondern sie seien auch auf ein moralisches Fundament, auf einen moralischen

Grundkonsens über elementare Rechte bzw. Werte in einer Gesellschaft angewiesen. Außer der rechtlichen Kodifizierung bedürfe es komplementär der gesellschaftlichen und interkulturellen Ethosbildung, sollen die Menschenrechte, die letztlich als zivilisatorische Errungenschaft etwas Fragiles an sich haben, durch politisch-gesellschaftliche Entwicklungen infrage gestellt und bedroht werden können, dauerhaft und wirksam geschützt werden.⁹ Unter bestimmten Umständen werden erst durch die Ethosbildung die Voraussetzungen für die gesellschaftliche oder internationale Akzeptanz dessen, was in einer Menschenrechtskonvention bereits rechtlich normiert ist, geschaffen; durch sie werden die Menschenrechte in jedem Fall in der jeweiligen Gesellschaft, dem jeweiligen Kulturkreis angeeignet, verwurzelt und beheimatet. Bei diesem Prozess können auf der einen Seite diese Rechte als zumindest latente Bestandteile der eigenen politisch-rechtlichen Kultur erkannt und rezipiert

⁸ Vgl. dazu: Vereinte Nationen – Zentrum für Menschenrechte / Internationaler Verband der SozialarbeiterInnen (IFSW) / Internationale Vereinigung der Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit (IASSW), Menschenrechte und soziale Arbeit. Ein Handbuch für Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit und für den Sozialarbeitsberuf, hrsg. vom Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Ravensburg–Weingarten ⁵2002; Silvia Staub-Bernasconi, Soziale Arbeit als „Menschenrechtsprofession“, in: A. Wöhrle (Hrsg.), Profession und Wissenschaft Sozialer Arbeit, Pfaffenweiler 1998, 305–332; Hans Walz, Soziale Arbeit als Menschenrechts-Profession, in: R. Reindl/G. Kawamura (Hrsg.), Menschenwürde und Menschenrechte im Umgang mit Straffälligen, Freiburg i. Br. 2000, 97–113; Franco Rest (Hrsg.), Soziale Arbeit im Blick auf die Menschenrechte. Beiträge zur Ringvorlesung des Fachbereichs Sozialarbeit der Fachhochschule Dortmund, Essen 2001; A. Lob-Hüdepohl, Ethik Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession. Konturen einer sozialprofessionellen Grundhaltung, in: Soziale Arbeit 52 (2003), 42–48.

⁹ Vgl. K. Hilpert, Menschenrechte und Theologie (s. Anm. 1), 47: „Wenn ... die Menschenrechte nicht nur zeitweise eingehalten, sondern als Grundbestandteile der Ordnung des gesellschaftlichen Miteinanders wirklich anerkannt werden sollen, genügt weder ihre formale Aufnahme in einen Vertrag noch die Androhung internationaler Sanktionen für den Fall ihrer Verletzung. Sie können ... nur dort eine prägende Kraft für politisches Agieren, Rechtskultur und Umgang mit den Bürgern entfalten, wo sie sich breiter Zustimmung erfreuen und aus der Gesellschaft heraus moralisch eingefordert werden. In dieser sozialen Implementierung der Menschenrechte in das Bewusstsein einer Gesellschaft, ihrer Verantwortungsträger und möglichst vieler ihrer Bürger liegt die schwierigste Aufgabe ihrer Durchsetzung, zugleich aber auch die nachhaltigste Garantie für ihre Respektierung in der Praxis, unter Umständen sogar unter Bedingungen widerstrebender politischer Verhältnisse.“

werden¹⁰, können auf der anderen Seite Ausformungen des je eigenen Ethos von der vorrangigen Leitidee der Menschenrechte her kritisiert und verändert werden. Mit dem Menschenrechtsethos werden ein Fundus verbindlicher Normen der Humanität sowie moralische Ressourcen für ihre Umsetzung zur Verfügung gestellt. Ihm kommt eine gestalterische sowie fermentierende Kraft im Gesamt der Menschenrechte zu. Für ihre langfristige Durchsetzung und damit auch aus Gründen der Prävention ist es notwendig, dass die kulturtragenden Kräfte und Institutionen, zu denen in jedem Fall auch die Religionsgemeinschaften gehören, menschenrechtlich geprägt sind. Ohne das Einbeziehen dieser Kräfte ist ein gezieltes Erarbeiten des Menschenrechtsethos und sein lebendiges Erhalten durch Weitervermittlung und Fortentwicklung nicht möglich. Es besteht nicht nur eine Komplementarität, sondern auch eine Wechselwirkung zwischen Recht und Ethos. Wie auf der einen Seite dem Recht bekanntlich eine sittenbildende Kraft zukommt oder wenigstens zukommen kann, so hat das jeweilige in einer Gesellschaft oder der internationalen Gemeinschaft vorherrschende Ethos seine Auswirkungen auf die rechtlichen Kodifizierungen und ihre Auslegungen.

Die Ziele des Aufbaus eines Menschenrechtsethos lassen sich meiner Ansicht nach in dreifacher Hinsicht beschreiben:

a) Der Schutz der Menschenrechte soll in jeder Gesellschaft, in jedem Kulturkreis das Selbstverständliche, das Übliche, das

allgemein als verbindlich Anerkannte sein. Die Idee des Ethos impliziert allgemein die Anerkennung des Umstandes, dass jeder Mensch unvermeidlich in einem Umfeld sich vorfindet und lebt, in dem spezifische moralische Leitideen, Ideale und Normen als maßgeblich anerkannt werden. Keine Gesellschaft oder Epoche erfindet die Moral neu. Von daher kommt es darauf an, von welcher Art das Ethos ist, für den Verteidiger der Menschenrechte darauf, dass ein menschenrechtlich geprägtes Ethos vorherrscht.

b) Aufgrund von Lernprozessen soll die Achtung der Menschenrechte Bestandteil des kollektiven moralischen Bewusstseins sowie etwas Eingeebtes sein. Die Lernprozesse stellen eine „Querschnittsaufgabe“ dar und finden auf verschiedensten Ebenen statt wie auf denen der Menschenrechtserziehung, der öffentlichen Information und Bewusstseinsbildung, des interkulturellen Dialogs sowie der unheimen vielfältigen Arbeit nicht-staatlicher Menschenrechtsorganisationen.

c) Weil die Idee der Menschenrechte sich in einem Tradierungsprozess bewährt hat, deshalb soll sie als gemeinsames Erbe der Menschheit bewahrt werden. Die Bewahrung geschieht nicht aufgrund seines bloßen Herkommens, einer puren Gewohnheit oder reinen Konvention, sondern deshalb, weil der Menschenrechtskodex in verschiedenen Epochen und Kulturen geprüft worden ist und dabei als tragfähige Basis der Humanität sich erwiesen hat. Als offenes Ethos ist das Menschenrechtsethos

¹⁰ Vgl. zur Bedeutung dieses Vorgangs *H. Bielefeldt*, Menschenrechtspolitik der NGOs am Beispiel Amnesty Internationals, in: *Concordia* 43 (2003), 8f: „Für die Entwicklung einer auf Dauer angelegten internationalen Menschenrechtskultur ist es offenkundig von höchster Bedeutung, dass Menschen aus unterschiedlichen religiösen und kulturellen Traditionen den Anspruch der Menschenrechte nicht als bloßes Oktroi von außen, sondern als etwas ‚Eigenes‘ verstehen können, d.h. als ein Anliegen, das sich bei aller spezifischen Modernität der rechtlichen Ausgestaltung doch zugleich [mit] zentralen humanitären Impulsen der je eigenen Tradition berührt.“

allerdings nicht, wie dies nicht selten beim gewöhnlichen Ethos geargwohnt wird, konstitutionell konservativ, sondern Weiterentwicklungen sind in ihm möglich.

Der Schutz der Menschenrechte ist nicht nur Aufgabe von Recht und Politik, sondern auch von zahlreichen nicht-staatlichen Organisationen. Diese intermediären Gruppen, die als zivilgesellschaftliche Akteure zwischen den Individuen und dem Staat vermitteln, sind es, die die entscheidenden Beiträge zur Bildung und Bewahrung des Menschenrechtsethos, zu seiner gesellschaftlichen Verortung leisten.¹¹ Ohne eine derartige Kultur der Menschenrechte werden diese Leitideen der Humanität nicht lebendig im Bewusstsein sowie im Gedächtnis bleiben und wird es an der notwendigen Motivation fehlen, sich immer wieder, kontinuierlich für eine men-

schenrechtlich geprägte Lebenswelt einzusetzen. In Abwandlung eines bekannten Diktums von E.-W. Böckenförde¹² lässt sich sagen: Das Rechtsinstitut der Menschenrechte lebt von Voraussetzungen, die es als solches nicht selbst garantieren und auch nicht erzwingen kann. Es kann nur bestehen, wenn es auf die moralische Substanz eines universalen Ethos zurückgreifen kann.

Der Autor: *Dr. theol. Dieter Witschen, geb. 1952, ist Mitarbeiter beim Bischöflichen Offizialat Osnabrück. Publikationen u.a.: Gerechtigkeit und teleologische Ethik, Freiburg/Schweiz 1992; Christliche Ethik der Menschenrechte, Münster 2002; Mehr als die Pflicht. Studien zu supererogatorischen Handlungen und ethischen Idealen, Freiburg/Br. 2006.*

¹¹ Was die Kirche, insofern sie sich als Menschenrechtsorganisation und auch als eine „Schule“ der Menschenrechtserziehung versteht, beitragen kann, das habe ich bereits an anderer Stelle aufzuzeigen versucht. Vgl. *D. Witschen*, *Christliche Ethik der Menschenrechte* (s. Anm. 5), 23–43.

¹² *E.-W. Böckenförde*, *Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht*, Frankfurt a. M. 1976, 60.